

SATZUNG

über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf Grund der §§ 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeinengesetz VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.08.2008, GVBl. LSA S. 40) in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640), sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 452) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 13.03.2014 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr grundsätzlich unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 dieser Satzung fallen aber eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, werden Kostenersatz und Gebühren erhoben.

Folgende entgeltliche Pflichtaufgaben werden durch die Feuerwehr erbracht:

1. Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
2. Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
4. Leistungen auf Grund vorsätzlicher und grob fahrlässiger grundloser Alarmierung.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag können neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht werden.

Insbesondere sind folgende Personal- und Sachleistungen gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen,
- Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen (Ausnahme regelt der § 8 Absatz 2- 5)
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Geräte, Fahrzeuge, Verbrauchsmittel).

§ 4

Kosten und Gebühren

- (1) Die Kostensätze bzw. Gebührensätze richten sich nach der Art der in Anspruch genommenen Leistungen.
- (2) Die Kosten- und Gebührensätze sind Bestandteil dieser Satzung und in der Anlage ersichtlich.

§ 5

Kostenpflichtiger und Gebührenschuldner

- (1) Kostenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist
 1. Derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 2. Der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat,
 3. Derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. Derjenige der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 5. Nach § 2 Nr. 3, die ersuchende Körperschaft.
- (2) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist derjenige der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenpflichtige bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Kosten und Gebühren werden nach Dauer und Zahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge berechnet.

- (2) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und oder Fahrzeugen werden die Kosten/ Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Kräfte und Mittel berechnet.
- (3) Bei der Kosten- und Gebührenberechnung werden angefangene Stunden von der 1. Minute an als halbe Stunden und von der 31. Minute an als ganze Stunden berechnet.

§ 7

Entstehen der Kosten- und Gebührenschild

Die Kosten- und Gebührenschild für die am Einsatzort beteiligten Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die durch die Feuerwehr nicht zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Kostenersatz- und/bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- (3) Auf die Erhebung von Kosten und Gebühren entsprechend dieser Satzung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (5) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Beitreibung

Rückständige Kosten- bzw. Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

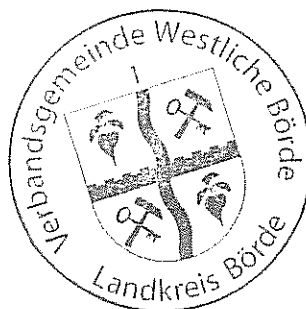
§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das bisherige Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Westliche Börde tritt damit außer Kraft.

Gröningen, den 13.03.2014

Ines Becker

Ines Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin




Anlage

- Kosten-/ Gebührensätze -

Nr.	kosten-/ gebührenpflichtiger Gegenstand	Tarif in Euro je halbe Stunde
1.	Personal	
1.1.	Kamerad der Ortsfeuerwehr	12,50
2.	Fahrzeuge	
2.1.	Mannschaftstransportfahrzeuge	42,50
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge	57,50
2.3.	Löschgruppenfahrzeuge	70,00
2.4.	Tanklöschfahrzeuge	77,50
3.	Verbrauchsmaterial	
3.1.	Ölbindemittel und Schaummittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, ebenso deren Entsorgung	

Gröningen, den 13.03.2014


Ines Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

